



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung Nr. 14	
	Art der baulichen Nutzung:	§ 5 (2) 1 BauGB § 1 (1) 2 BauNVO
	Grünflächen,	§ 5 (2) 4 BauGB

**GEMEINDE
HARTENHOLM
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
14. ÄNDERUNG**

FÜR DAS GEBIET: " Fläche Loggopäk "
FÜR DEN BEREICH: " Südlich der Dorfstraße "

Verfahrensmerkmale:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsschlusses der Gemeindevertretung vom / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 2 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
6. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Ausstang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert worden. Der Entwurf, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom durch Ausstang ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM
DEN
BÜRGERMEISTER

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom Az. die Flächennutzungsplanänderung / die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungsplanänderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE HARTENHOLM
DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

12. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am wirksam.

GEMEINDE HARTENHOLM
DEN
BÜRGERMEISTER

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erdillt, die Hinweis des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein hat die Erteilung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az. bestatigt.

GEMEINDE HARTENHOLM
DEN
BÜRGERMEISTER